



Nutzungsordnung für die Laser 1

Inhalt

Vorbemerkungen.....	1
§ 1 Gültigkeitsbereich.....	1
§ 2 Zuständigkeiten.....	2
§ 3 Nutzungsarten.....	2
§ 4 Berechtigte Nutzer.....	2
§ 5 Entzug der Berechtigung.....	3
§ 6 Buchung.....	3
§ 7 Nutzungsgebühren.....	4
§ 8 Übernahme und Rückgabe.....	4
§ 9 Nutzung.....	5
§ 10 Haftung.....	5
§ 11 Schlußbestimmungen.....	6

Vorbemerkungen

Der Yachtclub Rasmus Konstanz e.V. (YRK) besitzt mehrere Segeljollen des Typs Laser 1 (nachfolgend kurz Laser).

Die Laser werden für die Jugendarbeit und für die Ausbildung eingesetzt, können zur Teilnahme an Regatten genutzt werden und können zur privaten Nutzung durch Mitglieder und Gastmitglieder ausgeliehen werden.

Um eine breite und harmonische Nutzung der Laser zu ermöglichen, erlässt der Gesamtvorstand des YRK diese Nutzungsordnung. Grundlage für die Regelungen in dieser Ordnung ist die Vereinssatzung in der jeweils gültigen Fassung. Diese Nutzungsordnung wird vom Gesamtvorstand des YRK beschlossen.

Diese Ordnung verwendet zur Erleichterung des Verständnisses und zur Wahrung der sprachlichen Klarheit das generische Maskulinum für die Bezeichnung von Personen und Funktionen. Wo eine solche Bezeichnung verwendet wird, ist diese so zu verstehen, dass immer auch die weibliche oder neutrale Form gemeint und von der Regelung umfasst ist.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung gilt für die Laser uneingeschränkt jederzeit für alle Nutzungsarten.

§ 2 Zuständigkeiten

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen der Beitrags- und Gebührenordnung und der Gebührentafel über die Höhe der Nutzungsgebühren.

Der Gesamtvorstand entscheidet über die Ernennung

- eines Laser-Verantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Jugendleiters im Sinne dieser Nutzungsordnung
- eines Administrationsverantwortlichen aus dem Gesamtvorstand
- eines Obmanns
- der Einweisungsberechtigten.

Der Obmann ist Hauptansprechpartner für die Vereinsmitglieder und führt das Laser-Team. Er führt eine fortlaufend aktualisierte Liste mit Kontaktdaten der Mitglieder des Laser-Teams auf dem entsprechenden Ordner im Cloud-Speicher des YRK, und informiert außerdem den Laser-Verantwortlichen im Gesamtvorstand über personelle Wechsel im Laser-Team.

Bei dringendem Bedarf kann jedes Mitglied des Gesamtvorstands oder der Obmann jederzeit Weisungen zur Nutzung der Laser erteilen.

Weitere Zuständigkeiten sind in den nachfolgenden Paragraphen beschrieben.

§ 3 Nutzungsarten

Grundsätzlich werden vier Nutzungsarten für die Laser unterschieden:

1. Jugendarbeit
2. Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen
3. Regatta-Teilnahme
4. Private Nutzung

Bei Nutzungskonflikten hat die Jugendarbeit Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Die Nutzung für Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen und zur Regatta-Teilnahme hat Vorrang vor der privaten Nutzung. Im Zweifelsfall entscheidet der erste oder zweite Vorsitzende über den jeweiligen Nutzungsvorrang.

§ 4 Berechtigte Nutzer

Jugendmitglieder sowie jugendliche Gastmitglieder ab 14 Jahren sind im Rahmen der Jugendarbeit unter Aufsicht des Jugendleiters grundsätzlich nutzungsberechtigt für die Laser.

Im Rahmen von Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen des YRK sind die Teilnehmer während der Ausbildung unter Aufsicht des verantwortlichen Ausbilders nutzungsberechtigt für die Laser.

Der Administrationsverantwortliche führt eine Liste der zur privaten Nutzung berechtigten Personen. In diese Nutzerliste können auf Antrag alle Mitglieder ab 14 Jahre, inklusive Gastmitglieder, exklusive Fördermitglieder, aufgenommen werden.

Der Nutzer muss die erforderliche Segelpraxis haben. Vom Nutzer wird die Sorgfalt und Umsicht erwartet, die im Umgang mit Clubeigentum erforderlich ist.

Zwingende Voraussetzung für die Aufnahme in die Nutzerliste ist die Teilnahme des Nutzers an einer Einweisung in die Laser. Die Einweisung muss durch einen Einweisungsberechtigten erfolgen. Die Einweisung umfasst insbesondere die folgenden Punkte:

- Auf- und Abringgen
- Zu Wasser lassen und an Land bringen
- Sicherheitseinweisung, z.B. Aufrichten des gekenterten Bootes, Rettungsmittel

Die erfolgreiche Einweisung wird schriftlich auf dem entsprechenden Formular vom Nutzer bestätigt. Bei minderjährigen Nutzern ist das Formular zusätzlich auch von allen sorgeberechtigten Personen zu unterschreiben. Das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Einweisungsformular wird vom Nutzer an den Obmann gesendet. Der Einweisende bestätigt die Einweisung dem Obmann formlos per E-Mail.

Der Obmann leitet die Unterlagen an den Administrationverantwortlichen weiter. Über die Aufnahme in die Nutzerliste entscheidet der Administrationsverantwortliche.

Beträgt der Zeitraum zwischen zwei Nutzungen mehr als drei Jahre, so muss die Einweisung erneut durchgeführt werden.

§ 5 Entzug der Berechtigung

Die Berechtigung zur Nutzung der Laser kann dem Nutzer bei wiederholten leichteren oder einmaligen schwereren Verstößen gegen die Ordnungen des YRK durch Beschluss des Gesamtvorstands vorübergehend oder dauerhaft entzogen werden. Zu den Verstößen gehört u.a. eine unzulässige Nutzung oder das unsaubere oder beschädigte Zurücklassen des genutzten Lasers.

Die Berechtigung zur Nutzung der Laser kann auf Antrag des Nutzers durch Beschluss des Gesamtvorstands wieder genehmigt werden.

§ 6 Buchung

Die Laser müssen vor jeder Nutzung gebucht werden. Dies dient der Sicherstellung der Verfügbarkeit für den Nutzer, der Abrechnung am Jahresende und als Dokumentation und Nachweis der Nutzung.

Die Buchungszeiten beziehen sich auf die eigentliche Nutzungszeit auf dem Wasser, und nicht auf die Zeiten des Auf- und Abringgens.

Buchungen für Nutzungen im Rahmen der Jugendarbeit werden vom Jugendleiter vorgenommen.

Buchungen für Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen werden vom verantwortlichen Ausbildungs- oder Veranstaltungsleiter vorgenommen nach Beschluss der Veranstaltung durch den Gesamtvorstand.

Der Laser kann von berechtigten Nutzern für private Zwecke gebucht werden. Eine Buchung für die private Nutzung durch einen anderen Nutzer ist nicht zulässig.

In allen Fällen ist der Nutzungsberechtigte, der den Laser gebucht hat, der dem YRK gegenüber verantwortliche Nutzer.

Die Buchung ist grundsätzlich nur über das Buchungssystem auf der Webseite des YRK mit dem personalisierten Zugang durchzuführen. Ohne eine vorherige Buchung über das Buchungssystem ist eine Nutzung unzulässig.

Die maximale ununterbrochene Nutzungsdauer für private Zwecke beträgt 4 Stunden.

Buchungen für die Jugendarbeit können jederzeit mit einer Mindestfrist von einer Woche erfolgen und haben dann Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Bestehende Buchungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu einer Woche vor dem gebuchten Termin vom Obmann gelöscht werden.

Buchungen für Vereinsszwecke und Regatta-Teilnahmen können jederzeit mit einer Mindestfrist von zwei Wochen erfolgen und haben dann Vorrang vor privaten Nutzungen. Bestehende Buchungen für private Nutzungen können entsprechend bis zu zwei Wochen vor dem gebuchten Termin vom Obmann gelöscht werden.

Eigene Buchungen können vom Nutzer bis zu einer Stunde vor der gebuchten Startzeit selbst geändert oder gelöscht werden.

Bei der Buchung muss eine gültige Mail-Adresse und eine Mobilfunknummer angegeben werden, damit sich die Nutzer bei Bedarf, auch kurzfristig, miteinander abstimmen können.

Bei Unstimmigkeiten in den Buchungen entscheidet der Administrationsverantwortliche über das jeweilige Vorgehen und führt allfällige Korrekturen an den Buchungen aus.

§ 7 Nutzungsgebühren

Die Nutzung ist kostenfrei für

- Jugendmitglieder
- jugendliche Gastmitglieder
- Teilnehmer an Ausbildungs- und Vereinsveranstaltungen
- Teilnehmer an Regatten

Für die private Nutzung durch erwachsene Nutzer über 27 Jahre wird eine Nutzungsgebühr pro Nutzungsstunde gemäß Gebührentafel fällig. Es sind nur die Stunden der eigentlichen Nutzung auf dem Wasser zu berücksichtigen. Für die Zeiten des Auf- und Abbriggens fallen keine Nutzungsgebühren an.

Bei Stornierungen (Löschungen) von Buchungen mit einem Vorlauf von weniger als einer Stunde vor der gebuchten Startzeit werden die Nutzungsgebühren auch ohne tatsächliche Nutzung fällig.

Die Nutzungsgebühren werden für Nutzungen bis zum Stichtag 31.10. des Kalenderjahres berechnet und dem Nutzer vom YRK ab November per SEPA-Lastschrift belastet. Nutzungen ab dem 01.11. des Kalenderjahres werden gemeinsam mit den Nutzungen des Folgejahres im Folgejahr berechnet. Maßgeblich hierfür ist das Nutzungsdatum und nicht das Datum des Buchungsvorgangs.

§ 8 Übernahme und Rückgabe

Bei der Übernahme ist der Laser und das Zubehör auf ordnungsgemäßen Zustand und eventuelle Schäden zu überprüfen. Eventuell vorhandene Vorschäden sind per Foto zu dokumentieren und dem Obmann zu melden.

Der Laser ist nach jeder Nutzung zu reinigen und mit der Persenning abzudecken. Nasse Segel und nasses Zubehör sind zu trocknen.

Die Segel und das Zubehör sind in ordentlichem Zustand in der Jollenhütte zu verstauen.

Bei entsprechend hohem Wasserstand ist der Laser über die Sliprampe auf die Wiese zu verholen.

Alle entstandenen Schäden sind unverzüglich per Foto zu dokumentieren und dem Obmann zu melden.

§ 9 Nutzung

Mit der Nutzung eines Lasers erkennt der Nutzer automatisch diese Nutzungsordnung an.

Der Nutzer trägt die Verantwortung für die Sicherheit von Mannschaft und Boot. Dies gilt sowohl im Außenverhältnis gemäß der Bodenseeschifffahrtsordnung als auch im Innenverhältnis zum YRK als Halter der Laser.

Der Nutzer hat für ausreichende und passende Rettungsmittel gemäss Bodenseeschifffahrtsordnung an Bord zu sorgen.

Bei akuter Sturmwarnung (90 Blitze/Minute) ist das zu Wasser lassen der Laser nicht zulässig. Bei Einsetzen der Sturmwarnung während des Segelns bzw. bei Sturm ist das Clubgelände unverzüglich aufzusuchen bzw. ein sicherer Punkt an Land anzusteuern.

Mit den Lasern ist unter Einsatz guter Seemannschaft sorgsam und pfleglich umzugehen. Auf den Lasern gilt Rauchverbot. Die Mitnahme von Haustieren ist nicht erlaubt.

Ist das Clubmitglied minderjährig, obliegt die Verantwortung der Einhaltung aller Regeln einer sorgeberechtigten Personen.

§ 10 Haftung

Die Nutzung der Laser erfolgt auf eigene Gefahr.

Für die Laser besteht eine Haftpflichtversicherung, die auch die private Nutzung abdeckt. Die Versicherungsbedingungen sind vom Nutzer einzuhalten.

Die Nutzung der Laser ist zusätzlich im Rahmen der Sportversicherung des YRK für die Jugendarbeit, für Vereinsveranstaltungen wie Ausbildung, Einweisungen, An- und Absegeln und Regatten versichert. Private Versicherungen sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Jeder Unfall und jede Havarie ist unter Schilderung des Herganges dem Obmann oder dem Laser-Verantwortlichen unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich per E-Mail mit Bilddokumentation anzuzeigen.

Für vom Nutzer am Laser verursachte Schäden bis zu einer Höhe von 100 Euro kann der Nutzer vom YRK haftbar gemacht werden. Im Übrigen haftet der Nutzer soweit ein Versicherungsschutz nicht besteht (z.B. vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten, Obliegenheitsverletzungen, Überschreitung der Schadenshöchstgrenzen).

§ 11 Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung unklar oder unvollständig sein, entscheidet der Gesamtvorstand über die dann anzuwendende Regelung.

Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen entsprechende Ausnahmen von dieser Nutzungsordnung beschließen.

Diese Ordnung wurde am 11. September 2025 vom Gesamtvorstand beschlossen und ist ab diesem Tag gültig. Diese Fassung ersetzt die bisher gültige Fassung vom 20. März 2025.